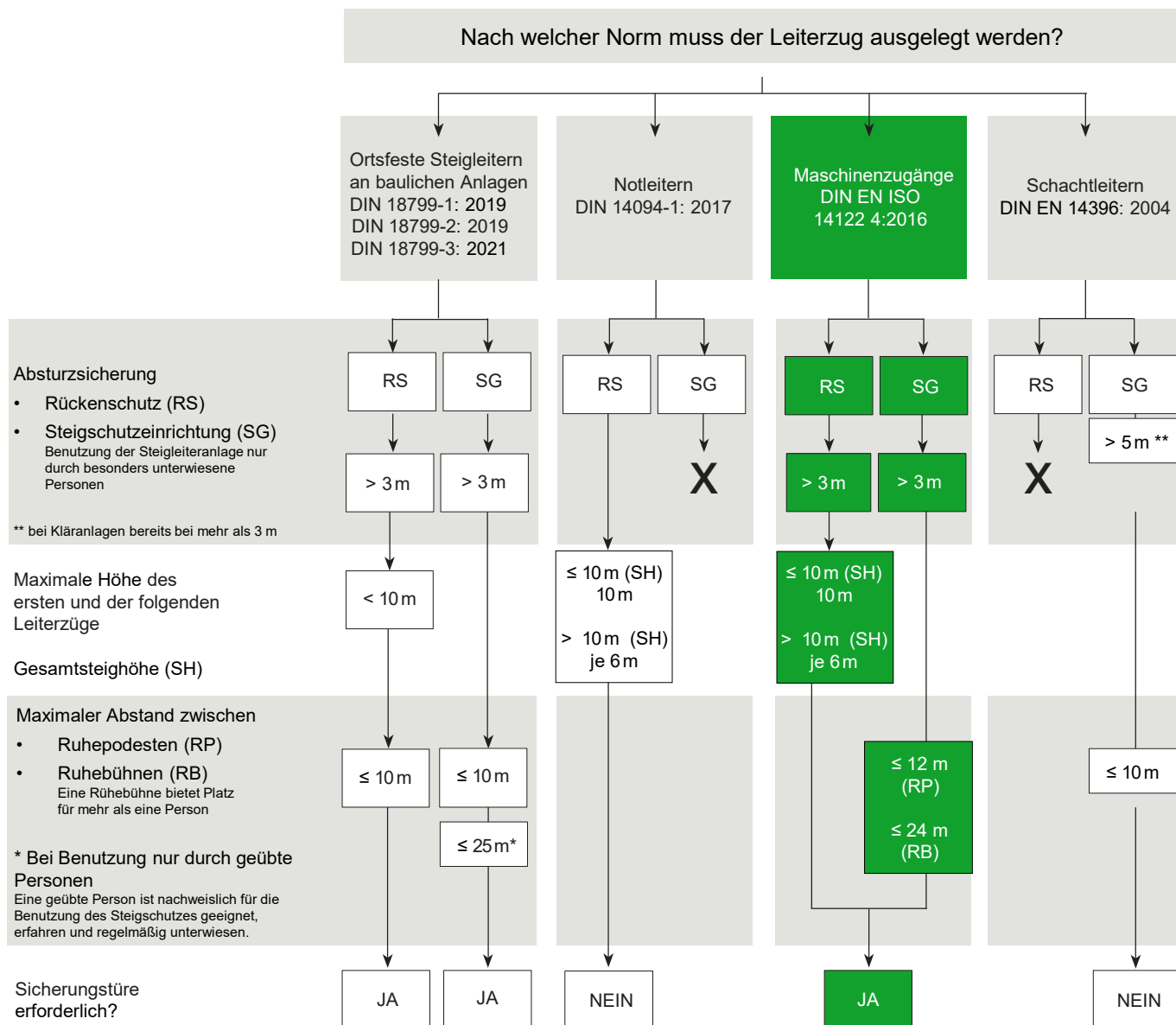


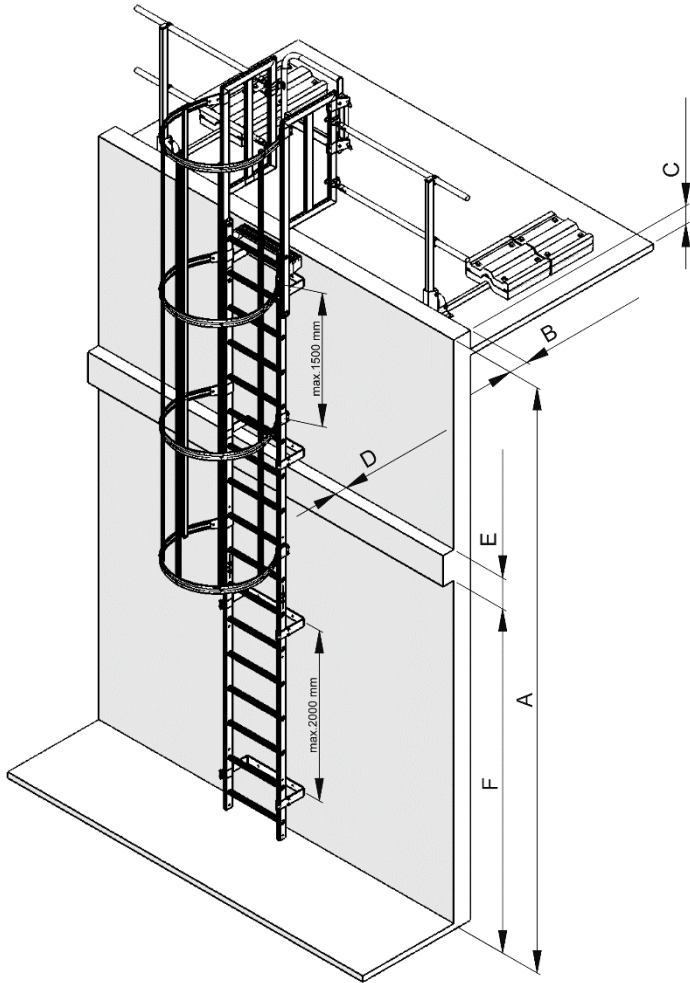
## Planungshilfe Steigleieranlagen

Diese Planungshilfe unterstützt Sie bei der Planung und Auslegung der richtigen Leiter für den richtigen Einsatzzweck. Sollten Sie weiterreichende Informationen benötigen wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam.

### Auswahl der richtigen Norm:

- DIN 18799-1, -2: 2019 und DIN 18799-3:2021      Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen
- DIN 14094-1: 2017      Notleiteranlagen
- **DIN EN ISO 14122-4: 2016**      **Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen**
- DIN EN 14396: 2004      Ortsfeste Steigleitern für Schächte





**Bemaßung:**

A \_\_\_\_\_  
 B \_\_\_\_\_  
 C \_\_\_\_\_  
 D \_\_\_\_\_  
 E \_\_\_\_\_  
 F \_\_\_\_\_

Alle Maße in mm angeben

\_\_\_\_\_  
Bauvorhaben

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Art der Steigleiter

- einzügig  
 mehrzügig

Werkstoff\*

- Aluminium eloxiert  
 Aluminium blank  
 Stahl verzinkt  
 Edelstahl

Absturzsicherung

- Rückenschutz  
 Steigschutz  
 Bauseitig

Untergrund

- Beton  
 Mauerwerk  
 Dämmung \_\_\_\_\_ mm

Wandabstand

Abstand der Leiter zur Anlage / Wand \_\_\_\_\_ mm

Zustiegssicherung unten

- Ja  Nein

Attika – Überstieg oben

- Ja  Nein

Geländersicherung oben

- Ja  Nein

Seitliche Podeste ( bitte skizzieren )

- Ja  Nein

\* Informationen zur Materialauswahl

- Aluminium farblos eloxiert, für Architektur und alle anspruchsvollen Anwendungen
- Aluminium blank, für den Innen- und Außenbereich
- Stahl verzinkt, für Industrie- und bauliche Anlagen im Innen- und Außenbereich
- Edelstahl für Hygiene, Chemie- und Lebensmittelbereich sowie für die Bereiche Industrie und Architektur

## Wesentliche Anforderungen der Norm

### DIN EN ISO 14122-4 Ortsfeste Steigleitern an maschinellen Anlagen

#### Unabhängig von der Steighöhe gilt:

- Als Absturzsicherung ist der Rückenschutz dem Steigschutz vorzuziehen (Kombination nicht erlaubt, da die Rettung von Personen durch den Rückenschutz behindert wird)
- Arbeitsmedizinische Untersuchung zur Höhentauglichkeit (z. B. G41), die Notwendigkeit hängt von der Gefährdungsbeurteilung (u. a. Gesamtsteighöhe, Art der Absturzsicherung) zur jeweiligen Steigleiteranlagen ab
- Ein Nachweis für die Tragfähigkeit des Untergrunds muss für jedes Bauvorhaben durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erbracht werden
- Durchgangssperre (Sicherungstüre) wird immer benötigt
- Wenn es die Zugangssituation erfordert, müssen bei Steigleitern mit Steigschutz geeignete Schutzeinrichtungen (z. B. Stahl-Abschlussstüre) gegen unbefugte Benutzung vorhanden sein
- Für seitliche Überstiege müssen die Leiternteile höher geführt werden
- Bei mehrzügigen Leiterzügen muss die Überschneidung des Rückenschutzes mindestens 2.000 mm betragen
- An ungesicherten Ausstiegsstellen sind beidseitig zur Steigleiter angebrachte oder in die Ausstiegsebene geführte Geländer erforderlich
- Spalt beim Austritt darf nicht größer als 60–75 mm sein
- Antrittsmaß: Abstand Einstiegsebene bis zur ersten Sprosse 100–400 mm. Die Oberkante der obersten Sprosse muss sich auf gleicher Höhe mit der Lauffläche der Ausstiegstelle befinden
- Die Spaltmaße zwischen Steigleiteranlage und Geländer dürfen maximal 120 mm betragen
- Die Verbindung zum Steigschutz muss von einem gesicherten Standplatz aus herzustellen und zu lösen sein. Ein gesicherter Standplatz ist z. B. ein Podest mit Geländer und einem gesicherten Zugang

#### Skizze der angefragten Steigleiteranlage

